



Deutsche
Caravan-
Mitglied der Fédération
de Camping et de Caravanning
Brüssel und der Alliance
de Tourisme (AIT), Genf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Camping-Club-Weserbergland e.V im DCC“
Sein Sitz ist in Hameln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hameln
eingetragen.

Der Verein ist ein Ortsclub im Sinne des § 14 der Satzungen des Deutschen Camping-
Club e.V. und als solcher eine Untergliederung des Landesverbandes Niedersachsen e.
V. im DCC

Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Ziel

Der Club bezweckt den Zusammenschluss der im DCC organisierten Camper, die im
Bereich Weserbergland ihren Wohnsitz haben.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

1. die Durchführung von Campingtreffen und Campingfahrten auf sportlicher
Grundlage
2. der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden
3. die Werbung für den Campinggedanken
4. die Werbung neuer Mitglieder für den DCC
5. die Pacht oder den Kauf von Campingplätzen und deren Betrieb auf
gemeinnütziger Grundlage

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DCC ist die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum
Camping-Club-Weserbergland e.V.

§ 5 Aufnahme

Jedes DCC-Mitglied mit dem Wohnsitz im Weserbergland kann in den Camping-Club-
Weserbergland e.V. aufgenommen werden. Aufgenommen werden können auch
außerhalb dieses Gebietes aber im Bereich des Landesverbandes Niedersachsen
wohnende DCC-Mitglieder, sofern der Vorstand des LV Nds. zustimmt.

Mitglieder anderer Landesverbände können nur als Gastmitglieder ohne aktives und
passives Stimmrecht aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die
schriftliche Anerkennung der Clubsatzung. Das Aufnahmegesuch ist unter Angabe der
DCC-Nummer an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann hiergegen die Entscheidung des Ehrenrats
(§ 22 DCC-Satzung) herbeigeführt werden

§ 6 Beitrag

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft im Club endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Clubs zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen. Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen alle Ansprüche gegen den Camping-Club-Weserbergland e.V.
2. durch Streichung von der Mitgliederliste
Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer am Jahresende mit dem Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr in Verzug ist. Die Pflicht zur Zahlung bereits fälliger Beiträge bleibt unberührt. Die Streichung erfolgt auf dem Verwaltungswege. Sie setzt eine vorhergehende Anmahnung der rückständigen Beiträge voraus
3. Der Austritt aus dem Camping-Club-Weserbergland e. V lässt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Camping-Club-Weserbergland e.V. erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen. Dieser Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied entweder mündlich oder durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Kenntnis des Beschlusses, den Ehrenrat (§ 22 DCC-Satzung) anzurufen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Camping-Club-Weserbergland e. V. unentgeltlich bzw. zu ermäßigten Gebühren, die clubeigenen Campingplätze zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren benutzen.

Stimmrecht

Jedes Mitglied (Ausnahme Kinder unter 18 Jahren und Gastmitglieder) hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Interessen des Camping-Club-Weserbergland e.V. und des Deutschen Camping-Club e.V. zu fördern
2. die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln
3. der Beitragspflicht spätestens bis zum Ende des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres nachzukommen

§ 11 Organe des Clubs

Die Organe des Camping-Club-Weserbergland e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

die Ämter b + c können auch von einer Person ausgeübt werden

Der Camping-Club-Weserbergland e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen und diese mit dem Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Jahres dem Vorstand des Landesverbandes Nds. e.V. zur Kenntnis zu bringen(vgl. § 14 Abs. 7 DCC-Satzung)

§ 13 Der Clubausschuß

Der Clubausschuß besteht aus dem Vorstand und 4 Referenten, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ein neuer Clubausschuß gewählt worden ist.

Die Referenten sind:

1. der Caravan-Referent
2. der Presse-Referent
3. der Sportwart
4. der Jugendwart

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Clubausschusses (Referenten) und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Festsetzung der Platzgebühren für die clubeigenen Campingplätze
 - Beschlussfassung über Anträge des Camping-Club-Weserbergland e.V. zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Nds. e.V. im DCC e.V.
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) des Landesverbandes Nds. e.V.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen
 Die Einladung muss in der Zeitschrift CAMPING mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
 Die Einladung kann auch unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich ergehen
 Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Camping-Club-Weserbergland e. V. dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.

3. **Anträge zur Mitgliederversammlung seitens der Mitglieder bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedürfen:

- **Satzungsänderungen**
- **Auflösung des Clubs**
- **Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses**
- **Zulassung von Dringlichkeitsanträgen**
- **Veräußerung des Vereinsvermögen oder von erheblichen Teilen desselben.**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

§ 15 Die Jahreshauptversammlung

Die jährliche einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

1. **Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts**
2. **Bericht des Vorstandes**
3. **Kassenbericht des Kassenwartes**
4. **Bericht der Kassenprüfer**
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Neuwahlen**
7. **Anträge**
8. **Verschiedenes**

Punkt 6 -„Neuwahlen“ - steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Cluborgans erforderlich ist

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und – wenn vorhanden – dem Clubausschuß sofort sowie der Mitgliederversammlung

anlässlich ihrer nächsten Sitzung und der Jahreshauptversammlung (§ 15 Punkt 4) zu berichten

§ 16 Auflösung des Clubs

Der Antrag auf Auflösung des Camping-Club-Weserbergland e.V. ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Tagesordnungspunkt zu beschließen hat. Diese bestimmt auch die Liquidatoren.

Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift CAMPIMG mitzuteilen.

Zu dieser Mitgliederversammlung sind der Vorstand des DCC sowie der Vorstand des Landesverbandes Nds. e.V. schriftlich vier Wochen vorher einzuladen.

Das nach Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC